

RS UVS Wien 1993/07/22 02/13/1057/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.1993

Rechtssatz

Es bedarf keiner besonderen technischen Ausbildung, um abzuschätzen, welche Zeit der Proband in das Mundstück des Alkomaten bläst. Es ist jedermann leicht möglich, die Zeitspanne von wenigen Sekunden im Hinblick auf die geforderte Mindestdauer von drei Sekunden zu beurteilen. Zählt ein Sicherheitswachebeamter die Sekunden ungefähr mit, kann er mit ausreichender Sicherheit feststellen, ob der vom Alkomat ausgeworfene Ausdruck "Blaszeit zu kurz" auf einer tatsächlich zu kurzen Blaszeit beruht oder einen Hinweis auf eine Gerätestörung darstellt.

Schlagworte

Alkohol, Atemluft Messung der, Atemalkoholmeßgerät, Alkomat, Defekt, Verweigerung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at